

Qualitätsprüfung für gebrauchte Flüssigkeitskartons/Getränk kartons (Fraktions-Nr. 512) aus der Sortierung von LVP-Sammelgemisch

Für gebrauchte Getränkekartons (512) aus der Sortierung von LVP-Sammelgemisch soll eine Überprüfung der nach der Produktspezifikation 512 geforderten Qualität nach folgendem „Qualitätsprüfungsschema“ durchgeführt werden:

1. Lieferform

- Kontrolle der Frachtpapiere und Wiegescheine auf Vollständigkeit hin bei Ankunft der Lieferung in einem Zwischenlager oder in der Aufbereitungs- bzw. Verwertungsanlage,
- Vergleich der avisierten zur gelieferten Fraktion,
- Überprüfen der Lieferform laut Spezifikation.

2. Ballenkennzeichnung

- Die Ballen müssen einen Anhänger tragen, der über Herkunftsanlage, Fraktion und Produktionsdatum informiert und das Handzeichen der verantwortlichen Person enthält.
- Sind die Ballen nicht gekennzeichnet, kann durch den Empfänger die Kennzeichnung mit der Herkunftsanlage auf Kosten der Herkunftsanlage nachgeholt werden.

3. Analyse

- Auswahl von mindestens zwei Ballen nach dem Zufallsprinzip und Entnahme jeweils einer Probe von 50-70 kg;
- Sortierung der Probe entsprechend der jeweils gültigen Spezifikation nach:
 - fraktionsgerechtem Anteil und bei einer Schiedsanalyse zusätzlich
 - den jeweils unter C aufgeführten Stoffgruppen.

4. Bewertung der sortierten Ballen

- Aus zwei Ballen wird jeweils eine Probe entnommen und geprüft. Entspricht ein Ballen der Spezifikation und der andere nicht, wird ein weiterer Ballen geprüft.
- Wird auch der dritte Ballen als nicht spezifikationsgerecht eingestuft, so ist die Lieferung insgesamt zu reklamieren.

5. Reklamationsverfahren

Von der durchgeführten Qualitätsprüfung wird ein geeignetes Protokoll erstellt, das dem Sortieranlagenbetreiber und ggf. dem Systembetreiber, der Verwertungsanlage und dem Verwertungspartner zugeleitet wird (Reklamationsmeldung).

Reklamierte Ladungen hat der Sortieranlagenbetreiber oder ggf. der Systembetreiber grundsätzlich zurückzunehmen.

Sollte eine Ladung deutlich unterschiedliche Qualitäten beinhalten, kann in Abstimmung mit dem Sortieranlagenbetreiber auch eine Teilladung reklamiert werden, um verwertbare und spezifikationsgerechte Teilladungen einer Verwertung zuzuführen.

Der Sortieranlagenbetreiber hat am Folgetag nach Eingang der Reklamationsanzeige gegenüber der Verwertungsanlage und ggf. dem Verwertungspartner zu erklären, dass er das

Anlage 2 Qualitätsprüfungsschema

Material abholt. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Erklärung am darauffolgenden Werktag abzugeben. Die Abholung hat binnen weiterer drei Werktagen zu erfolgen. Erklärt er, die Rückführung durch den Verwertungspartner zu wünschen, oder äußert er sich innerhalb des Folgetages nach Eingang der Reklamationsanzeige nicht, wird der Verwertungspartner den Rücktransport zu der Sortieranlage des Betreibers veranlassen und ihm die entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Gleiches gilt, wenn die reklamierte Ladung entgegen der Abholungszusage des Sortieranlagenbetreibers nach den drei Werktagen nicht abgeholt ist.

Im Falle der Eigenabholung hat sich der Sortieranlagenbetreiber mit der Verwertungsanlage bzw. dem Verwertungspartner hinsichtlich der Abholmodalitäten abzustimmen.

Akzeptiert der Sortieranlagenbetreiber die Reklamation nicht, werden sich der Verwertungspartner und der Sortieranlagenbetreiber über die Auswahl eines Sachverständigen einigen und eine Bemusterung des Materials in Auftrag geben (Schiedsanalyse).

Ergibt die Bemusterung, dass das Material zu Recht reklamiert wurde, trägt der Sortieranlagenbetreiber die Kosten der Bemusterung. Ergibt die Bemusterung, dass das Material zu Unrecht reklamiert wurde, trägt der Verwertungspartner bzw. die Verwertungsanlage die Kosten der Bemusterung.

Soweit in den vorgenannten Regelungen andere Parteien als die Vertragsparteien betroffen sind, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Regelungen in gleicher Weise mit den betroffenen Parteien abzuschließen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Verwertungsanlage kann reklamierte Ballen vor der Rücksendung an die Sortieranlage kennzeichnen, um eine erneute Lieferung der Ware zu unterbinden. Die Kennzeichnung erfolgt jedoch in einer Weise, in der die Ware insgesamt nicht übermäßig geschädigt wird. Ein Farbpunkt mit max. 10cm Durchmesser pro Seite eines Ballens wäre z.B. eine geeignete Kennzeichnung.

6. Ausführungsbestimmungen und Stoffgruppenkatalog für die Qualitätsanalyse

Die Untersuchung der nach Zufallsprinzip gewonnen Einzelproben findet ohne weitere Probenteilung als Sortieranalyse statt. Die Einwaage wird dokumentiert.

Als Zuordnungsvorschrift für die Analyse gilt nachfolgender Stoffgruppenkatalog, in dem insbesondere die Abgrenzungen von spezifikationsgerechtem Anteil (FKN) von Fehleinträgen (Störstoffen) und die zwischen den unter C einzelnen reglementierten Subkriterien vorgenommen werden.

	Stoffgruppe	Erläuterung und Beispiele
A	FKN	Flüssigkeitskartons inkl. Nebenbestandteilen und Füllgutresten Anmerkung: Lose Verschlüsse und sonstige mutmaßlich von der Originalverpackung abgelöste Bestandteile wie z. B. Trinkhalme sind der Stoffgruppe FKN zuzuordnen.
C1	PPK	Faserbasierte, nicht kunststoffbeschichtete Verpackungen wie Faltschachteln, Wellpappe, Beutel und Tüten sowie Druckerzeugnisse und Schreibpapier inkl. Briefumschläge mit und ohne Sichtfenster Anmerkung: sonstige Zellstoffprodukte wie Servietten, Küchenpapier, etc. sind unter R1 einzugruppiieren.

Anlage 2 Qualitätsprüfungsschema

	Stoffgruppe	Erläuterung und Beispiele
C2	Sonstige faserbasierte Verbunde und faserbasierte Kombinationsverpackungen	Kunststoffbeschichtete (Folien-kaschierte, extrusionsbeschichtete oder dispersionsbeschichtete) faserbasierte Verbundverpackungen wie Eisbecher, TK-Gemüse-Verpackungen, Trockensuppentüten, Ölpapier, Wachspapier, Pappbecher, Kombidosen, Serviceverpackungen sowie sonstige trennbare Kombinationsverpackungen wie 3K-Becher, Schachteln und Beutel mit trennbaren Innen- und Außenkomponenten aus Kunststoff wie Zigaretenschachteln, Blister, Fleischschalen, etc.
C3	Sonstige Metallartikel	Verpackungen und Nicht-Verpackungen überwiegend bestehend aus Metall wie Konservendosen, Aerosoldosen, Deckel und Verschlüsse Anmerkung: aluminiumhaltige Verbundverpackungen wie Tablettenblister, Kaffeetüten, etc. sind entsprechend ihrer Hauptkomponente einzugruppieren
C4	Kunststoff-Artikel	Verpackungen und Nicht-Verpackungen mit Kunststoffanteil > 50 Mass-% wie Folien und Tragetaschen, Becher, Flaschen, Blister, Einwegbesteck, CDs, Audio- und Videokassetten, etc.
C5	Nativ organische Komponenten	Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüse(-schalen), Käse- und Wurstscheiben, etc. (verpackte oder teilverpackte Lebensmittel sowie Füllgutreste sind hier nicht zuzuordnen; ihre Zuweisung erfolgt anhand des Packmittels bzw. der Verpackung)
C6	Verwertungsgefährdende Komponenten	Gebrauchte Hygieneprodukte, insbesondere Inkontinenzabfälle und Damenhygieneartikel wie Windeln, Binden, Tampons und Bettauflagen, Kunststoffnetze und Textilien, Zementsäcke und sonstige Verpackungen für zementhaltige Produkte wie Fliesenkleber
C7	Unzulässige Komponenten	Tierkadaver, OP-Abfälle, Spritzen und Infusionsmaterial (Schläuche und Infusionsbeutel), gebrauchte Verbandsmaterialien
R1	Sonstige Komponenten	Sortierfähige Abfälle, die keiner der unter A und C1 bis C7 benannten Stoffgruppen zuzuordnen sind wie Glas, Holz, Keramik, Steine, etc. sowie Küchen- und Hygienepapiere, die nicht unter C spezifiziert sind
R2	Feinkörniger Analyserest	Nicht sortieranalysefähiger Rest (Gewölle, organisches- und anorganisches Feinkorn aus Anhaftungen und ausgetretenen Füllgutresten, Larven und Maden)

Bei Vollanalysen (d. h. differenzierte Analysen auch bezüglich der Subkriterien) sind die Einzelgehalte durch Bezugsetzung auf die Summe der Rückwaagen aus A, C1 bis C7 und R1 zu ermitteln (, sodass R2 proportional aufgeteilt wird).

Schiedsanalysen sind grundsätzlich als Vollanalysen durchzuführen.